

Antwort auf die Anfrage der Fraktion CDU (Drucks.-Nr. 6958/2014-2020) vom 21.06.2018 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.07.2018

Thema:

„Wie wird es in Bielefeld gehandhabt, wie werden die Jugendlichen auf die nächste Lebensphase vorbereitet und durch wen werden sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter betreut?“

Antwort:

Voraussetzungen der Hilfegewährung:

Gemäß § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.... Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Als Tatbestandsvoraussetzungen für eine Gewährung der Hilfe werden in den Kommentierungen zum SGB VIII insbesondere benannt:

- Der Antrag ist durch den jungen Menschen selbst zu stellen.
- Eine niedrighschwelligere Hilfe ist nicht ausreichend.
- Die Hilfe muss wirksam bzw. geeignet sein, Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung und bei einer eigenständigen Lebensführung zu erzielen (Aussicht auf spürbare Verbesserung).
- Die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen ist gegeben.

Fallzahlen:

Nimmt man die Landesstatistik 2017 (Datenbasis 2015) als Grundlage, liegt Bielefeld mit 170 bewilligten Hilfen pro 10.000 Einwohner über 18 Jahren landesweit ungefähr im Durchschnitt vergleichbarer Großstädte, gleichauf mit Hamm, Wuppertal und Essen. Bochum, Solingen und Mönchengladbach liegen über diesem Schnitt, Gelsenkirchen, Krefeld und Münster darunter.

In Bielefeld werden zum Stichtag 31.05.2018 insgesamt 350 junge Volljährige betreut, davon 130 ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Aktuelle Praxis:

Im Jugendamt Bielefeld wird die Aufgabe der Prüfung, Gewährung und Steuerung der Hilfen für junge Volljährige in einem Schwerpunktteam von Fachkräften wahr genommen, die diese

Aufgabe ausschließlich ausüben.

Sofern junge Menschen bereits als Minderjährige in einer stationären Einrichtung bzw. im betreuten Wohnen leben oder eine ambulante Unterstützung erhalten, wird bei jedem Hilfeplangespräch das Thema Verselbständigung bereits explizit von den Fachkräften der Hilfen zur Erziehung angesprochen. Zudem gehört das Erlernen von immer mehr Eigenverantwortung und das Erlernen von Selbständigkeit zum pädagogischen Alltag der Fachkräfte der freien Träger im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

Wenn im letzten Jahr vor Volljährigkeit für die Fachkräfte absehbar ist, dass über das achtzehnte Lebensjahr hinaus eine weitere Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlich sein könnte, werden die Fachkräfte des Schwerpunktteams junge Volljährige bereits frühzeitig (in der Regel im letzten Hilfeplangespräch vor Volljährigkeit) seitens der bislang zuständigen Fachkräfte einbezogen, um einen guten Übergang zu gewährleisten und die notwendige Unterstützung sicher zu stellen. Die jungen Menschen werden ca. ein halbes Jahr vor Volljährigkeit über die Möglichkeiten aber auch Bedingungen einer Hilfe für junge Volljährige informiert.

Zu den Bedingungen gehören insbesondere auch die Bereitschaft der jungen Menschen an der Hilfe mitzuwirken bzw. die notwendigen Voraussetzungen für eine Hilfe zu schaffen (z.B. Klärung einer Schul- oder Berufsausbildung, Meldung bei Wohnungsbaugesellschaften, Regelung des Lebensunterhalts). Hier werden sie von den Fachkräften der freien Träger unterstützt.

Im Rahmen der gültigen Standards wird von den jungen Menschen erwartet, dass sie sich mit ihrem Unterstützungsbedarf auseinandersetzen, in dem sie z.B. ihren Antrag auf Hilfe eigenständig formulieren. Ferner werden sie gebeten, anhand einer Checkliste ihre Ressourcen und ihren Unterstützungsbedarf einzuschätzen. In mehreren Gesprächen wird dann die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe gemeinsam mit den jungen Menschen festgestellt und in einem Hilfeplangespräch werden die Ziele und der Umfang der Betreuung miteinander vereinbart.

Wie auch bei den Minderjährigen erfolgt im weiteren Verlauf in der Regel alle sechs Monate ein Hilfeplangespräch.

Nach erfolgreicher Beendigung der Hilfe erfolgt in der Regel eine Nachbetreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. die Überleitung in andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, Jugendberufsagentur, therapeutische Angebote, Angebote der Eingliederungshilfe).

Die Grenzen einer möglichen Unterstützung im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige sind allerdings dann erreicht, wenn die jungen Menschen dauerhaft nicht bereit sind, an der Hilfe mitzuwirken bzw. die Fachkräfte im Verlauf der Hilfe trotz zahlreicher Versuche der Kontaktaufnahme keinen Kontakt zu den jungen Menschen bekommen. Ihre Biografien sind häufig gekennzeichnet durch viele Einrichtungswechsel, massive Regelverletzungen oder zahlreiche Straftaten. Für einen Teil dieser jungen Menschen stellt dann die Versorgung im Rahmen der Wohnungslosenhilfe zunächst bzw. vorübergehend die einzige Möglichkeit dar. Die notwendige Unterstützung erfolgt dann durch andere Hilfesysteme.

Ango Hilgen